GEMEINDE AHLSDORF

BV Gemeinde Ahlsdorf öffentlich	**Nr.: AHL/BV/014/2014**	
	Einreicher:	**Der Bürgermeister**

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	**Verfasser:**	**Luz, Kathleen**	**30.10.2014**
AZ:			

Beratungsfolge	**Sitzungsdatum**
Gemeinderat Ahlsdorf	17.11.2014

Berufung zum Gemeindewahlleiter und zum Stellvertreter

Beschlussbegründung:

Rechtsgrundlage: § 9 KWG LSA

Gemäß § 9 KWG LSA (Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt) ist in den Gemeinden der Bürgermeister Gemeindewahlleiter. Stellvertreter ist der Vertreter im Amt.
Der Gemeinderat kann andere Bürger des Wahlgebietes zum Gemeindewahlleiter und Stellvertreter berufen.

Bewirbt sich zur Bürgermeisterwahl eine Person, welche die Funktion des Wahlleiters innehat, so nimmt an ihrer Stelle der Stellvertreter im Amt die Funktion des Wahlleiters wahr. Die Berufung erfolgt durch den Gemeinderat.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass ……

……

als Gemeindewahlleiter und ……

……..

als Stellvertreter des Gemeindewahlleiters berufen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach § 9 Kommunalwahlordnung (teilweise abhängig von der Person des Gemeindewahlleiters bzw. Stellvertreters).

Entschädigung für Inhaber von Wahlehrenämtern

(1) Für den Ersatz des Aufwandes der Inhaber von Wahlehrenämtern gelten folgende Mindestsätze:
1. 16 Euro für die Beisitzer der Wahlausschüsse,
2. 16 Euro für die Mitglieder der Wahlvorstände.
Der Kreistag kann für die Beisitzer des Kreiswahlausschusses, der Verbandsgemeinderat für die Beisitzer des Verbandsgemeindewahlausschusses, der Gemeinderat für die Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und die Mitglieder des Wahlvorstandes höhere Sätze beschließen.

(2) Notwendige Auslagen, die den Inhabern von Wahlehrenämtern in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert ersetzt.

(3) Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Verdienstausfall wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 16 Euro je Stunde ersetzt.

(4) Für den nach § 9 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA berufenen Wahlleiter oder Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Der außerhalb der Sitzungen entstehende Aufwand wird für die Dauer der Wahlperiode mit 52 Euro abgegolten.

Es ergeben sich finanzielle Auswirkungen von 52,00 € für die gesamte Wahlperiode.

Anlagen:

keine

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss